



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kanton Zug

Direktion des Innern

Neugasse 2

6300 Zug

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Markus Hess, Leiter Amt für Grundbuch und Geoinformation

markus.hess@zg.ch, 041 594 53 38

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Grundsätzlich ist der Kanton Zug mit den Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage einverstanden, sie decken sich mit denjenigen des Kantons für das eigene Kantonsgebiet.

Vorbehalte hat der Kanton Zug insbesondere betreffend Organisationsform, dies vor allem, weil der Kanton Zug (und rund die Hälfte der Kantone) bereits über einen funktionierenden kantonalen Leitungskataster verfügt, welcher die kantonalen Bedürfnisse bestens abdeckt.

Der Kanton Zug hätte sich gewünscht, dass der Bund der Vernehmlassung einen Entwurf der zugehörigen LKCH-Verordnung beigelegt hätte. Die Regelungen der Verordnung haben einen grossen Einfluss auf die Aufgaben und Tätigkeiten der Kantone insbesondere auf bestehende Leitungskataster und ist somit von grosser Tragweite.



2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

In Bezug auf die Umsetzung sollte der Bund beim LKCH darauf achten, die Interessen der Kantone genügend zu gewichten. Der Bund sollte sich bei der Regulierung auf ein Minimum beschränken, damit der zusätzliche Aufwand für die Stakeholder auf allen Ebenen tief bleibt.

Der Kanton Zug ist der Meinung, dass sich der nationale Leitungskataster sehr nahe an den bereits vorhandenen Standards orientieren sollte, insb. beim Datenmodell, und dass an bereits funktionierenden Leitungskatastern und deren Betriebsorganisationen keine Änderungen nötig sein sollten.

Der Kanton Zug verfügt über eine gesetzliche Grundlage für den kantonalen Leitungskataster und betreibt diesen seit rund Herbst 2023 produktiv mit den Leitungen für die Ver- und Entsorgung über das ganze Kantonsgebiet. Dies dient sowohl dem Bund als auch den national tätigen Organisationen. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure ist etabliert und die Zufriedenheit der Stakeholder hoch. Änderungen an den aktuellen gesetzlichen Regelungen und am bestehenden Organisations- und Betriebsmodell wären im Kanton Zug schwierig zu begründen.

Für die Anliegen der (wenigen) schweizweit tätigen Stakeholder haben wir ein gewisses Verständnis, doch sollte der Aufwand für die anderen Stakeholder auf Kantons- und Gemeindeebene vertretbar bleiben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass diese ihre Daten auch zukünftig den Kantonen abzuliefern haben.

Aus den Erfahrungen mit dem ÖREB-Kataster sollen Lehren gezogen werden und die entsprechenden Erkenntnisse beim Aufbau eines neuen nationalen Katasters zu Verbesserungen genutzt werden. Beim ÖREB-Kataster hat der Bund sehr detaillierte Regelungen erlassen, was zu einem hohen Aufwand bei den Kantonen führt.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 3 Abs. 1 Bst. k, l	<p>k. Netzeigentümerin oder -eigentümer: natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin oder Eigentümer von Leitungen und Anlagen ist, welche für eine unbestimmte Anzahl von Grundstücken direkt oder indirekt dem Ver- oder Entsorgen dienen;</p> <p>l. Netzbetreiberin oder -betreiber: natürliche oder juristische Person, die Betreiberin oder Betreiber von Leitungen und Anlagen ist, welche für eine unbestimmte Anzahl von Grundstücken direkt oder indirekt dem Ver- oder Entsorgen dienen;</p>	z.B. dienen Druckleitungen der Wasserkraftwerke indirekt der Versorgung.
Art. 18a Abs. 1	<p>¹ Der Leitungskataster Schweiz (LKCH) stellt als Informationssystem für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen in der erforderlichen Qualität einer standardisierten und harmonisierten Form bereit, um zur Unterstützung der Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen bei Interventionen im Untergrund beizutragen sowie die Digitalisierung und Koordination in Planung, Projektierung und Bau zu unterstützen.</p>	Da in Art. 18a der Zweck des LKCH geregelt wird, sollten hier keine Angaben zur Qualität erwähnt werden. Daher ist der Passus «in der erforderlichen Qualität» zu streichen und durch «in einer standardisierten und harmonisierten Form» zu ersetzen. Angaben zur Qualität folgen dann in Art. 18b Abs. 3.
Art. 18b Abs. 3		Im Rahmen der Festlegung der erwähnten Mindestanforderungen an den LKCH sollte der Bundesrat insbesondere in Bezug auf die Datenqualität grosse Zurückhaltung walten lassen. Die Datenqualität wird von den Kantonen definiert, insbesondere haben die Kantone mit einem kantonalen Leitungskataster dies bereits erledigt, eine Regelung durch Bund ist darum nicht mehr notwendig.
Art. 18d Abs. 2	<p>² Die Netzbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet, den Kantonen die Daten nach Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen.</p>	Der zweite Satz soll Netzbetreiber/innen von grossen Teilgebieten abweichende Lieferungen ermöglichen. In Kantonen mit kantonalem Leitungskataster müssten diese dennoch ihre Leitungen liefern, was zu einem Mehraufwand führt. Zudem wäre die Koordination der Datenlieferungen aufwendiger. Zielführender wäre es, wenn solche Netzbetreiber/innen direkt mit den Kantonen spezielle Lösungen vereinbaren könnten. Dies ist immer möglich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung, auch wenn eine Lieferung allenfalls über eine von den Kantonen betriebene Plattform erfolgen sollte.
Art. 18d Abs. 3		Es wird begrüsst, dass die Kantone bestimmen können, dass diese Daten von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung im Kanton Zug.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Art. 39a Abs. 1	¹ Bund und Kantone finanzieren den LKCH gemeinsam zu gleichen Teilen. Dabei trägt der Bund 75% der Kosten.	Primär profitieren Bund und die national tätigen Organisationen vom LKCH. Insbesondere Kantone mit kantonalem Leitungskataster bringt der LKCH keinen Mehrnutzen, sondern stellt einen zusätzlichen Aufwand dar.
Art. 46a Abs. 3	³ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert drei fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung der Verordnung zum LKCH an.	Der Inhalt der zugehörigen Verordnung ist leider noch gänzlich unbekannt. Demzufolge kann auch noch nicht abgeschätzt werden, welcher Aufwand bei den Kantonen für die eigenen Anpassungen entstehen wird. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Kantone einen beträchtlichen Zeitaufwand erwartet, weil der Bund einige gewichtige Aufgaben den Kantonen überlassen möchte.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Übersicht 1. Absatz (S. 2)	«... Dieser soll schweizweit vollständig und flächendeckend Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen in der erforderlichen Qualität standardisierter und harmonisierter Form bereitstellen, ...»	Siehe Erläuterungen oben zu Art. 18a Abs. 1 (es sind keine Angaben zur Qualität nötig, besser sind Angaben zur Form).
1.2 Ziele (S. 3)	«Der LKCH soll für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen in der erforderlichen Qualität standardisierter und harmonisierter Form bereitstellen, ...»	Siehe Erläuterungen oben zu Art. 18a Abs. 1 (es sind keine Angaben zur Qualität nötig, besser sind Angaben zur Form).
1.3 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung 2.+3. Absatz (S. 4)	«... geodienste.ch, einem Eigenbetrieb der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK-CGC), einer Unterorganisation einer Fachämterkonferenz der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK...» «...Nach Rücksprache mit dem Vorstand der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK-CGC), einer Fachkonferenz einer Fachämterkonferenz der BPUK, wurde das Organisationsmodell A gewählt. ...»	Es soll eine einheitliche / konsistente Benennung der KGK-CGC erfolgen. Die Rücksprache erfolgte mit dem Vorstand der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK-CGC), nicht mit der gesamten Konferenz.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

3.3 Umsetzungsfragen 2. Absatz (S. 6)	«Der grösste Teil der Umsetzungsfragen wird – wie schon beim ÖREB-Kataster – in einer vom Bundesrat zu erlassenden Verordnung über den Leitungskataster Schweiz (LKCHV) zu regeln sein.»	Wenn, wie schon geschrieben, der grösste Teil der Umsetzungsfragen in einer Verordnung zu regeln ist, sollte deren grober Inhalt bereits zum Zeitpunkt der Vernehmlassung zum Gesetz, vorgelegt werden.
3.3 Umsetzungsfragen Letzter Absatz (S. 7)	Eine Übernahme des LKMap Datenmodells sowie die zugehörige Darstellung der sia 405 ist nicht nur sinnvoll, sie wird angestrebt.	Ein anderes Datenmodell als das zum Standard in allen Werkinformationssystemen gehörende Datenmodell des SIA würde in der ganzen Fachwelt nicht verstanden und ausserdem zu hohen Umsetzungskosten führen.
4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln Art. 3 Abs. 1 Bst. k - n (S. 8)	«... Bei den Werkleitungsmedien handelt es sich insbesondere um Flüssigkeiten und Gase (Fluide), elektrische Teilchen (z.B. Strom oder elektrische Signale der Kommunikation) oder optische Signale. Auch Gase gehören zu den Werkleitungsmedien. ...»	Der Begriff "Fluid" beinhaltet auch Gase.
4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln Art. 3 Abs. 1 Bst. k - n (S. 8)	«...Der Bundesrat soll die Werkleitungsmedien bestimmen, die Gegenstand des LKCH sind (Art. 18b Abs. 2 GeolG).»	Es ist zu beachten, dass zu den Werkleitungen nicht nur die Leitungen der Ver- und Entsorgung gehören, sondern auch z.B. Rohrleitungen der Wasserkraftwerke.
4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln Art. 18b (S. 8)	«...Es ist vorgesehen, dass zur Norm SIA 405 gehörende Geodatenmodell LKMap zu übernehmen oder ein Geodatenmodell in enger Anlehnung an LKMap zu schaffen, wobei darauf geachtet wird, dass allfällige Abweichungen in den Datenmodellen nicht zu manuellen Nachbearbeitungen führen.	Allfällige Abweichungen dürfen auf keiner Stufe zu regelmässigen Aufwänden führen.
4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln Art. 18b Grafik (S. 9)	Die Graphik ist entweder zu entfernen oder zu verbessern.	Die Grafik ist verwirrend und teilweise fehlerhaft. Falls eine Grafik wirklich notwendig sein sollte, sollte diese erklärend wirken.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln Art. 18d (S. 10)	Deshalb soll der Bundesrat gemäss dem zweiten Satz in Absatz 2 für solche Netzbetreiberinnen und -betreiber eine abweichende Lösung festlegen können; diese wird darin bestehen, dass die betreffenden Netzbetreiberinnen und -betreiber ihre Daten für den LKCH jeweils an eine bestimmte, zentrale Stelle liefern.	Datenlieferungen von Netzbetreiberinnen und -betreibern an den Bund oder die KGK dürfen nicht von schon bestehenden Lieferpflichten an Gemeinden oder Kantone entbinden.
--	---	--